



Bundesministerium  
des Innern

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages  
– Parlamentssekretariat –  
Reichstagsgebäude  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 15. Oktober 2012

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Yvonne Ploetz u. a. und der Fraktion  
DIE LINKE.**

**Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Bund und Ländern**

**BT-Drucksache 17/10894**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte  
Antwort in 5-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Bund und Ländern

BT-Drucksache 17/10894

---

Vorbemerkung der Fragesteller:

*Der Fall des 18-jährigen Ehsan Jafari erschütterte die Öffentlichkeit. Ausführlich wurde in den saarländischen Medien der Fall des afghanischen Flüchtlings dargestellt. Zum dritten Mal in Kürze soll er nach Italien rücküberstellt werden. Zweimal wurde er bereits – damals noch minderjährig – nach Italien abgeschoben und landete in Flüchtlingslagern in Mailand bzw. in Rom.*

*Das Schicksal von Ehsan Jafari steht stellvertretend für die traumatischen Erlebnisse Tausender junger Menschen. Jährlich fliehen Tausende junge Menschen vor den Zuständen in ihrer Heimat nach Deutschland und werden bei ihrer Einreise zumeist durch die Bundespolizei aufgegriffen und dann entweder an die gemäß § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zuständigen Jugendämter übergeben oder, sofern in Grenznähe, direkt durch die Bundespolizei zurückgewiesen bzw. einem Altersfeststellungsverfahren unterzogen.*

*Bei den Jugendämtern in Deutschland differenzieren sich allerdings die Verfahrenswesen mit den Jugendlichen von Bundesland zu Bundesland. Selbst den engagierten Anlaufstellen vor Ort ist zumeist nicht klar, wie einige Kilometer weiter die Situationen und Infrastrukturen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aussehen.*

Vorbemerkung

Zum Fall des afghanischen Staatsangehörigen Ehsan Jafari ist darauf hinzuweisen, dass das zuständige Verwaltungsgericht Saarland in mehreren Beschlüssen keine Bedenken gegen die Überstellung von Herrn Jafari nach Italien geltend gemacht hat. Nach Erkenntnissen der Bundesregierung war Herr Jafari bei früheren Aufenthalten in Italien nicht in Flüchtlingslagern, sondern in Jugendeinrichtungen untergebracht. Bei der für September vorgesehenen erneuten Überstellung von Herrn Jafari war die Caritas in Catania durch die deutsche Verbindungsbeamtin über die Ankunft des Ehsan Jafari informiert worden und sollte das Verfahren hinsichtlich Unterbringung und Verfahrensgang in Italien betreuen. Die Überstellungsfrist endete am 23. September 2012; eine Überstellung von Herrn Jafari fand jedoch nicht statt, da sich Herr Jafari zum Zeitpunkt der Überstellung im sog. Kirchenasyl befand. Die Zuständigkeit für die Durchführung seines Asylverfahrens ist danach gem. Artikel 20 Absatz 2 Satz 1 Dublin-VO auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in den Jahren 2012, 2011 und 2010 nach einem Aufgriff durch die Bundespolizei und nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Polizeien der Länder unverzüglich an die örtlich zuständigen Jugendämter übergeben (bitte Staatsangehörigkeiten, die übergebenden Stellen der Bundespolizei, die Fallzahlen bei den jeweiligen Jugendämtern in den aufnehmenden Bundesländern auflisten)?

a) Wie viele dieser Minderjährigen waren jünger als 14 Jahre, wie viele waren zwischen 14 und 16 Jahren, und wie viele waren zwischen 16 und 18 Jahren?

b) Wie viele dieser Kinder und Jugendlichen waren Mädchen?

c) Wie viele von ihnen waren in Begleitung ihrer Geschwister bzw. minderjähriger Verwandter?

d) Ist im Rahmen der anhaltenden Finanz- und Wirtschaftskrise eine verstärkte Sekundärmigration (asylsuchender) allein reisender Minderjähriger aus Drittstaaten innerhalb der Dublin-Staaten zu beobachten?

Aus welchen Daten leitet die Bundesregierung ihre Aussage dazu ab?

Zu 1. und a

Angaben zu nach § 80 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bzw. § 12 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) nicht Verfahrensfähigen können den folgenden Tabellen entnommen werden. Eine weitere Differenzierung nach Alter wird statistisch nicht erhoben. Gleichfalls liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob in diesem Fällen die Flüchtlingseigenschaft vorlag oder nicht.

2010:

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Dienststelle der Bundespolizei</b>	<b>Anzahl</b>
Afghanistan	132	BPOLI Kiel	38
Somalia	8	BPOLI V Flughafen Frankfurt/Main	28
Indien	6	BPOLI Düsseldorf	22
Irak	6	BPOLI Bexbach	20
Marokko	5	BPOLI Flughafen München	12
Syrien	5	BPOLI Bad Bentheim	10
Algerien	3	BPOLI Rosenheim	10
Guinea	3	BPOLI Kassel	8
Palästina	3	BPOLI Aachen	7
ungeklärt	3	BPOLI Kaiserslautern	7
Ägypten	2	BPOLI Offenburg	7
Armenien	2	BPOLI Freyung	5
Iran	2	BPOLI Flughafen Berlin-Schönefeld	4

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Dienststelle der Bundespolizei</b>	<b>Anzahl</b>
Kongo, Dem. Republik	2	BPOLI Frankfurt/Main	3
Serbien	2	BPOLI Karlsruhe	3
Sri Lanka	2	BPOLI Dortmund	2
Tunesien	2	BPOLI Kleve	2
Angola	1	BPOLI Waidhaus	2
China	1	BPOLI Altenberg (Zinnwald)	1
Kamerun	1	BPOLI Flensburg	1
Kroatien	1	BPOLI Flughafen Berlin-Tegel	1
Libyen	1	BPOLI Flughafen Düsseldorf	1
Nigeria	1	BPOLI Hannover	1
Pakistan	1	BPOLI Stralsund	1
Sudan	1	BPOLI Weil am Rhein	1
Türkei	1	Gesamt	197
<b>Gesamt</b>	<b>197</b>		

2011:

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Dienststelle der Bundespolizei</b>	<b>Anzahl</b>
Afghanistan	239	BPOLI Bexbach	72
Irak	11	BPOLI Flughafen München	35
Syrien	9	BPOLI V Flughafen Frankfurt/Main	35
Iran	6	BPOLI Aachen	21
Marokko	5	BPOLI Kleve	19
Eritrea	4	BPOLI Kiel	17
Indien	4	BPOLI Freyung	14
Angola	3	BPOLI Düsseldorf	13
Kongo, Dem. Republik	3	BPOLI Rosenheim	12
Pakistan	3	BPOLI Bad Bentheim	11
Somalia	3	BPOLI Offenburg	11
Algerien	2	BPOLI Frankfurt/Main	8
Kolumbien	2	BPOLI Kaiserslautern	8
Kongo	2	BPOLI Flughafen Berlin-Tegel	6
Serbien	2	BPOLI Dresden	3
Tunesien	2	BPOLI Kassel	3
Äthiopien	1	BPOLI Trier	3
Guinea-Bissau	1	BPOLI Flughafen Köln/Bonn	2

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Dienststelle der Bundespolizei</b>	<b>Anzahl</b>
Jamaika	1	BPOLI Flughafen Stuttgart	2
Kamerun	1	BPOLI Karlsruhe	2
Libyen	1	BPOLI Waidhaus	2
Nigeria	1	BPOLI Flensburg	1
Türkei	1	BPOLI Flughafen Berlin-Schönefeld	1
Gesamt	307	BPOLI Flughafen Düsseldorf	1
		BPOLI Flughafen Hamburg	1
		BPOLI Konstanz	1
		BPOLI Leipzig	1
		BPOLI Waldmünchen	1
		BPOLI Weil am Rhein	1
		Gesamt	307

2012 (Stand: 31. August 2012):

<b>Staatsangehörigkeit</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Dienststelle der Bundespolizei</b>	<b>Anzahl</b>
Afghanistan	176	BPOLI Bexbach	65
Algerien	8	BPOLI Kiel	21
Irak	7	BPOLI Aachen	20
Syrien	6	BPOLI Flughafen München	20
Marokko	5	BPOLI V Flughafen Frankfurt/Main	20
Libyen	4	BPOLI Bad Bentheim	11
Kongo, Dem. Republik	3	BPOLI Rosenheim	9
Guinea	2	BPOLI Weil am Rhein	8
Iran	2	BPOLI Freyung	6
Pakistan	2	BPOLI Kaiserslautern	6
Palästina	2	BPOLI Kleve	6
Somalia	2	BPOLI Trier	6
Äthiopien	1	BPOLI Flughafen Stuttgart	5
Bangladesch	1	BPOLI Frankfurt/Main	5
Burkina Faso	1	BPOLI Offenburg	4
Eritrea	1	BPOLI Düsseldorf	3
Jemen	1	BPOLI Kassel	3
Mauretanien	1	BPOLI Flughafen Berlin-Schönefeld	2
Tunesien	1	BPOLI Flughafen Hamburg	2

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Dienststelle der Bundespolizei	Anzahl
Zentralafrikanische Republik	1	BPOLI Dresden	1
Gesamt	227	BPOLI I Flughafen Frankfurt/Main	1
		BPOLI Karlsruhe	1
		BPOLI Stuttgart	1
		BPOLI Waidhaus	1
		Gesamt	227

Zu den Fallzahlen der Jugendlichen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

b) und c)

Daten im Sinne der Fragestellung werden nicht erfasst.

d)

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Daten und Erkenntnisse vor.

*2. Wie unterscheidet sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Verfahrensablauf bzw. die Umsetzung der Regelungen des § 42 SGB VIII in den Bundesländern, wenn allein reisende minderjährige Drittstaatsangehörige durch die Bundespolizei übergeben wurden?*

Zu 2.

Das Jugendamt ist zur Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen berechtigt und verpflichtet, wenn sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII). Während der Inobhutnahme ist zusammen mit dem Kind oder Jugendlichen ein sog. Clearingverfahren durchzuführen (§ 42 Absatz 2 SGB VIII). Die Unterbringung ist „bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform“ (§ 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII) vorgesehen.

Die Inobhutnahme kann nur beendet werden, wenn der weitere Verbleib des Kindes bzw. des Jugendlichen abschließend geklärt ist.

§ 42 SGB VIII erfordert eine Zusammenarbeit von Bundes- und Landesbehörden sowie der kommunalen Verwaltung, insbesondere zwischen Jugend- und Ausländerbehörden.

Grundsätzlich hat die Einführung der Regelung zum 1. Oktober 2005 durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in den Ländern zu feststellbaren positiven Veränderungen geführt.

Die Umsetzung der Regelungen des § 42 SGB VIII zur Behandlung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist - je nach Land und Kommune - sehr verschieden ausgestaltet und dauert unterschiedlich lang (zwischen einigen Tagen und drei Monaten).

In manchen Kommunen wird das sog. Clearingverfahren direkt beim Jugendamt durchgeführt, in anderen dagegen in speziellen sog. Clearinghäusern. Nach beendeten Verfahren werden die Minderjährigen bei einer geeigneten Person, in einer Kinder- und Jugendeinrichtung oder einer sonstigen Wohnform untergebracht. Das Spektrum der verschiedenen Unterbringungsformen für die unbegleiteten Minderjährigen und der jeweils verfügbaren sozialpädagogischen Betreuung ist groß. Unterschiede bestehen zwischen den einzelnen Bundesländern, aber auch innerhalb der Bundesländer und Kommunen.

*3. Welche Abstimmungen über ein einheitliches Behördenhandeln hat es hierzu gegebenenfalls nach Kenntnis der Bundesregierung in den zuständigen Fachgremien der Länder bzw. der Länder und des Bundes gegeben?*

Zu 3.

In regelmäßigen Abständen ist das Thema Gegenstand der Sitzungen der Jugend- und Familienministerkonferenz, Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden und der Länderarbeitsgemeinschaft für Flüchtlingsfragen und Integration.

*4. Welche Arten von Verfahren zur Bestimmung des Alters von Personen, die erklären, minderjährig zu sein, werden von der Bundespolizei oder auf Veranlassung der Bundespolizei angewendet, und auf welcher rechtlichen Grundlage?*

*a) Auf welcher rechtlichen Grundlage werden nach dem Aufgriff durch die Bundespolizei medizinische Verfahren zur Altersfestsetzung und durch wen durchgeführt?*

*b) Warum und in welchen Fällen werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durch die Bundespolizei geröntgt?*

*c) Über welche Kenntnisse und Ausbildungen verfügen die für die Inaugenscheinnahmen zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundespolizei?*

*d) Welche Unterschiede zum Vorgehen der Bundespolizei gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in den Verfahren zur Altersfeststellung bei den zuständigen Behörden in den einzelnen Bundesländern?*

*e) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Altersfeststellung eines unbegleiteten Minderjährigen erst im geschützten Rahmen eines sogenannten Clearingverfahrens erfolgen sollte, wenn ja, dass eine solche Altersfestsetzung geradezu eine der eigentlichen Aufgaben solcher Clearingverfahren ist, und wenn nein, warum nicht?*

Zu 4. und a)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 3 auf die Kleine Anfrage vom 21. Oktober 2011 (BT-Drs. 17/7433).

b)

Derartige Maßnahmen können erfolgen, wenn Zweifel an dem Bestehen oder Nichtbestehen der Minderjährigkeit vorliegen und über eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entschieden werden muss. Die medizinische Maßnahme richtet sich nach den Regeln der ärztlichen Kunst und findet nach den behördlichen Erfahrungen nur in wenigen Fällen statt, die nicht gesondert statistisch erfasst werden.

c)

Die Altersschätzung erfolgt bei der Bundespolizei durch Beamte, welche nach Möglichkeit über langjährige Erfahrungen bei der Grenzkontrolle verfügen und die über entsprechende Erfahrungen bei der polizeilichen Identitätsprüfung verfügen.

d)

Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.

e)

Reist ein unbegleiteter Minderjähriger nach Deutschland ein, hat das örtlich zuständige Jugendamt als zuständige Behörde des Bundeslandes u. a. die Verpflichtung, den Jugendlichen in Obhut zu nehmen (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII). In diesem Rahmen wird bei Zweifeln an der Altersangabe des Jugendlichen durch das Jugendamt eine Altersfeststellung durchgeführt, um feststellen zu können, ob es sich überhaupt um einen Minderjährigen handelt und demzufolge Leistungen aus der Jugendhilfe zustehen.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass sich die Verfahren zur Feststellung des Lebensalters grundsätzlich bewährt haben, soweit Behörden des Bundes hieran beteiligt sind.

5. *Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2012, 2011 und 2010 nach der sogenannten Dublin-II-Verordnung an welche anderen Mitgliedstaaten der EU rücküberstellt (bitte aufschlüsseln), und bei wie vielen wurde auf die Rücküberstellung verzichtet (bitte nach 0 bis 13 Jahren, 14 bis 16 Jahren, 17 bis 18 Jahren aufschlüsseln)? Wie viele Jugendliche befanden sich vor der Durchführung der Rückführungsmaßnahme in Jugendschutzeinrichtungen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?*
- a) *Welche Aspekte des Schutzes muss die Bundesregierung dabei beachten, und wie werden diese umgesetzt?*
- b) *Plant die Bundesregierung Aussetzungen der Rücküberstellung von unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden nach der Dublin-II-Verordnung in andere Länder neben Griechenland, und wenn ja, für welche?*
- c) *Hegt die Bundesregierung Befürchtungen, dass Italien gegenwärtig seine durch Unterzeichnung völkerrechtlicher Abkommen (etwa der Genfer Flüchtlingskonvention – GFK und der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK) übernommenen Verpflichtungen gegenüber unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden und Flüchtlingen nicht einhält, und dass jene auch tatsächlich keine Möglichkeit haben, die Einhaltung der Verpflichtungen in angemessener Zeit rechtlich durchzusetzen?*
- d) *Ist der Bundesregierung der Fall Ehsan Jafari bekannt, und befürwortet sie einen Stopp der Rücküberstellung im Rahmen der Dublin-II-Verordnung aus humanitären Gründen, und wenn ja, welche Maßnahmen hat sie ergriffen?*

Zu 5.

Hierzu werden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge keine Statistiken geführt. (vgl. auch Antwort der Bundesregierung vom 10. August 2012 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Agnes Alpers, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE, BT-Drs. 17/10454 zu Frage 6 a und b).

a)

Die Zuständigkeit zur Prüfung von Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger richtet sich nach Artikel 6 Dublin-VO. Danach ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger des Minderjährigen rechtmäßig aufhält oder - ist kein Familienangehöriger anwesend - in dem er seinen Erstasylantrag gestellt hat.

Artikel 18 der Richtlinie 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 (betreffend Mindestnormen für Aufnahmebedingungen für Asylbewerber) sowie Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2005/85/EG vom 1. Dezember 2005 (betreffend Mindestnormen für das Asylverfahren) stellen das Wohl des Kindes maßgeblich in den Vordergrund.

b)

Seit Herbst 2009 werden keine unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Malta überstellt. Darüber hinaus ist derzeit nicht beabsichtigt, unbegleitete Minderjährige umfassend von der Überstellung in andere Dublin-Staaten auszunehmen. Ungeachtet dessen wird geprüft, ob im Einzelfall, z. B. aus humanitären Gründen, von einer Überstellung abgesehen und das sog. Selbsteintrittsrecht nach Artikel 3 Absatz 2 Dublin-VO ausgeübt wird.

c)

Die Bundesregierung geht davon aus und erwartet, dass Italien wie auch alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union die Gewährleistungen der einschlägigen Regelungen des internationalen Rechts und des europäischen Rechts in Bezug auf minderjährige Asylbewerber und Flüchtlinge einhalten.

d)

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

*6. Wie sichert die Bundesregierung, dass rücküberstellte bzw. zurückgeschobene minderjährige Flüchtlinge in den Ankunftsändern sicher, geschützt und der Situation entsprechend sensibel und kindgerecht aufgenommen werden?*

*a) Wie ist die Aufnahme in den Ländern geregelt, in die von Deutschland aus unbegleitete minderjährige Schutzsuchende und Migrantinnen und Migranten im Rahmen des Dublin-Verfahrens oder im Rahmen von Rückübernahmeabkommen rücküberstellt werden?*

*b) Welche Rolle spielt bei der Rückführungsentscheidung der konkrete Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden in den Zielstaaten von Zurückweisungen und Zurückschiebungen, und wie gewährleistet die Bundesregierung, dass die in den Rückführungsländern vorgefundene Infrastruktur mit den Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention in Einklang steht?*

Zu 6. und a)

Eine Darstellung der Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen am Dublin-Verfahren teilnehmenden Staaten, in die aus Deutschland Überstellungen durchgeführt werden, ist kurzfristig nicht möglich.

b)

Die Bundesregierung verweist auf ihre Antwort zu Frage 2 der BT-Drs. 17/7433 und die Antwort zu Frage 24 der BT-Drs. 17/7584).

*7. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden in den Jahren 2012, 2011 und 2010 ohne vorherigen Kontakt mit der Bundespolizei bzw. nach Kenntnis der Bundesregierung mit einer Länderpolizei in welchen Bundesländern festgestellt, und wie viele meldeten sich direkt bei einer Erstaufnahmeeinrichtung, bei Jugendämtern oder anderen Behörden?*

Zu 7.

Hierzu werden keine gesonderten Statistiken geführt.

*8. In welcher Form werden nach Kenntnis der Bundesregierung unbegleitete Minderjährige in den einzelnen Bundesländern beschult?*

Zu 8.

In den letzten Jahren ist die Situation für „Flüchtlingskinder“ grundsätzlich verbessert worden. So ist etwa der Zugang zu schulischen und beruflichen Bildungsangeboten erheblich verbessert worden.

Der Schulbesuch ist mittlerweile in fast allen Bundesländern auch für geduldete Kinder und solche, die sich noch im Asylverfahren befinden, obligatorisch. Zudem wurde mit dem sogenannten Zweiten Richtlinienumsetzungsgesetz § 87 AufenthG dahingehend geändert, dass Schulen sowie Bildungs- und Erziehungseinrichtungen von den Übermittlungspflichten nach § 87 Absatz 1 und 2 AufenthG ausgenommen sind.

*9. In welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung seit wann gegebenenfalls interkulturell angelegte Angebote zur fachlichen Schulung, Weiterbildung und Qualifizierung z. B. von*

- a) in Asylaufnahmeeinrichtungen bzw. Clearingstellen Beschäftigten,*
- b) Polizistinnen und Polizisten bzw. von Justizbeamtinnen und -beamten,*
- c) Beamtinnen und Beamten in Jugendämtern und Ausländerbehörden bzw.*
- d) Vormündern im professionellen Umgang und in der Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen (bitte nach den Ländern sowie den hierbei entstandenen Kosten aufschlüsseln)?*

Zu 9.

Es wird auf die Antwort zu Frage 29 in BT-Drs. 16/13166 vom 27. Mai 2009 verwiesen.

10. *Wie viele Clearingstellen für unbegleitete Minderjährige stehen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern zur Verfügung, in welcher Trägerschaft befinden sie sich, und welche Unterschiede bestehen in deren Einrichtung, bei Betreuungsangeboten und Ausgestaltung?*

*a) Ist ein bundesweit flächendeckendes Angebot an Clearingstellen für unbegleitete Minderjährige gegeben?*

*b) Wie viele Minderjährige wurden in den Jahren 2012, 2011 und 2010 in Clearinghäusern in Obhut genommen (bitte nach Bundesland, Jahr, Geschlecht, Herkunftsland und Alter aufschlüsseln)?*

Zu 10. und a)

Wie unter der Antwort zu Frage 2 dargestellt, ist der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen je nach Land und Kommune sehr unterschiedlich ausgestaltet. Konkrete Zahlen liegen der Bundesregierung im Übrigen nicht vor.

b)

Über die Erhebung zu den Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik liegen Informationen zu den Fällen vor, bei denen als Grund „unbegleitete Einreise aus dem Ausland“ eines oder einer Minderjährigen angegeben worden ist. Hierbei handelt es sich um die Fälle, bei denen die Jugendämter seit Oktober 2005 nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII berechtigt und verpflichtet sind, unbegleitet eingereiste ausländische Kinder und Jugendliche, deren Personensorge- oder Erziehungsberechtigte sich nicht im Inland aufhalten, in Obhut zu nehmen. Eine ausführliche Analyse der Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik zu den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist auch unter Berücksichtigung der Alters- und Geschlechterverteilung für Deutschland insgesamt nachzulesen in der Ausgabe 3/2011 des Informationsdienstes KomDat Jugendhilfe der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik ([www.akjstat.tu-dortmund.de](http://www.akjstat.tu-dortmund.de)). Für das noch laufende Jahr 2012 liegen keine Ergebnisse der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik vor. Verfügbar sind hingegen die Daten für 2010 und 2011 im Rahmen des Standardtabellenprogramms. Hierüber können nach Bundesländern Aussagen zu den Inobhutnahmen aufgrund einer unbegleiteten Einreise eines Minderjährigen aus dem Ausland insgesamt gemacht werden. Eine Differenzierung dieser Angaben nach Geschlecht, Herkunftsland und Alter ist hingegen nicht möglich, einerseits, weil im Falle des Herkunftslandes dieses Merkmal nicht berücksichtigt wird, andererseits, weil die Daten zu Geschlecht und Alter für diese Gruppe nach Bundesländern nur über die Mikrodaten der Forschungsdatenzentren verfügbar sind.

Tabelle 1: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahmen nach Bundesländern (2010 und 2011, Anzahl)

	2010	2011
Schleswig-Holstein	435	453
Hamburg	622	808
Niedersachsen	157	187
Bremen	46	25
Nordrhein-Westfalen	387	542
Hessen	389	441
Rheinland-Pfalz	97	136
Baden-Württemberg	147	292
Bayern	277	197
Saarland	48	176
Berlin	92	75
Brandenburg	13	8
Mecklenburg-Vorpommern	15	13
Sachsen	84	94
Sachsen-Anhalt	6	19
Thüringen	7	16
Deutschland insgesamt	2.822	3.482

Quelle: Statistisches Bundesamt: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, 2009 (Standardtabellen für die Bundesländer); Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

11. Wie wird nach Kenntnis der Bundesregierung der Übergang der unbegleiteten minderjährigen Schutzsuchenden bzw. Migrantinnen und Migranten im Hinblick auf Unterbringung und Versorgung nach Erreichen der Volljährigkeit und/oder nach Beendigung von Jugendhilfemaßnahmen gestaltet, aufgeschlüsselt nach Bundesländern?

Zu 11.

Für das Jahr 2009 werden über die Ergebnisse der amtlichen Statistik zu den Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII 1.949 Fälle erfasst, bei denen als Grund „unbegleitete Einreise aus dem Ausland“ eines oder einer Minderjährigen angegeben worden ist. Hierbei handelt es sich um die Fälle, bei denen die Jugendämter seit 2005 nach § 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VIII dazu verpflichtet sind, unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen. Bis zum Jahr 2011 sind diese Fallzahlen bei Jugendämtern und zum Teil bei freien Trägern auf 3.482 gestiegen. Auf der Grundlage von Analysen der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik mit den Mikrodaten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik 2009 zeigt sich, dass von den 1.949 erfassten Fällen knapp die Hälfte ohne eine anschließende Hilfe endet (48 Prozent, vgl. Tabelle 1). Über den weiteren Verbleib dieser jungen Menschen lie-

fert die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik keine weiteren Informationen. Es liegen hierzu keine konkreten Hinweise vor. Ganz allgemein gehören in diese Kategorie auch diejenigen jungen Menschen, die sich der Inobhutnahme entzogen haben, die - aus welchen Gründen auch immer - den Ordnungsbehörden übergeben worden sind oder auch die, die aus der Inobhutnahme heraus abgeschoben wurden.

Bei 24 Prozent der rund 1.900 erfassten Fälle folgt im Anschluss an die Inobhutnahme eine zumeist stationäre Maßnahme im Rahmen der Hilfen zur Erziehung sowie in weiteren 17 Prozent eine stationäre Unterbringung jenseits der Hilfen zur Erziehung. Eine Rückkehr zu den Personensorgeberechtigten stellt mit 6 Prozent die Ausnahme dar (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der vorläufigen Schutzmaßnahmen nach Aufenthaltsort bzw. Inanspruchnahme einer Hilfe (Deutschland; 2009)

	Anzahl	Verteilung (%)
Rückkehr zu dem/den Personensorgeberechtigten	124	6,4
Übernahme durch ein anderes Jugendamt	82	4,2
Erzieherische Hilfen außerhalb des Elternhauses	464	23,8
Sonstige stationäre Hilfe	341	17,5
Keine anschließende Hilfe	938	48,1
Insgesamt	1.949	100,0

Quelle: Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Vorläufige Schutzmaßnahmen, 2009; Zusammenstellung und Berechnung Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik

*12. Durch welche Maßnahmen und Instrumente fördert die Bundesregierung die Integration der in den Jahren 2012, 2011 und 2010 eingereisten minderjährigen Schutzsuchenden bzw. Flüchtlinge, und wie viele Mittel stehen für diese Maßnahmen zur Verfügung (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?*

Zu 12.

Kinder und Jugendliche, die in einem fremden Land Zuflucht suchen, benötigen mehr und besondere Hilfe und Betreuung als erwachsene Migranten. Maßgeblicher Gesichtspunkt im Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen ist das Kindeswohl. Ganz besonderer Unterstützung bedürfen minderjährige Migranten, die unbegleitet nach Deutschland einreisen.

Die Bundesregierung fördert auf allen Ebenen zahlreiche Maßnahmen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, um ihnen die Integration zu erleichtern. Insbesondere werden auch unter dem Dach des Europäischen Flüchtlingsfonds auf regionaler Ebene verschiedene Projekte durchgeführt, hierzu siehe etwa „Unbegleitete minderjährige Migranten in Deutschland - Aufnahme Rückkehr und Integration“, Seite 60 der Studie

des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder Dritter und Viertes Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, beispielsweise Rz. 289.

Nach geltender Rechtslage (§ 43 Absatz 1 AufenthG) wird die Integration von Ausländern, die sich rechtmäßig und auf Dauer im Bundesgebiet aufhalten, gefördert.

Wenn minderjährige Schutzsuchende nach Abschluss des Asylverfahrens einen Aufenthaltstitel erhalten, stehen ihnen alle Integrationsmaßnahmen - insbesondere spezielle Jugendintegrationskurse - offen.

*13. Überprüft die Bundesregierung, ob in allen Bundesländern die EU-Aufnahmerichtlinien erfüllt werden, nach welcher die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der speziellen Situation von Personen mit besonderem Schutzbedarf (Alten, Kranken, Behinderten, Minderjährigen, Schwangeren etc.) bei der Gestaltung der Aufnahmebedingungen, der medizinischen Versorgung, der Beschulung etc. Rechnung zu tragen (Artikel 17)?*

*a) Wie wird in den einzelnen Bundesländern der speziellen Situation von Personen mit Schutzbedarf Rechnung getragen?*

*b) Wird in allen Fällen in den ersten Schritten der individuelle Schutzbedarf ermittelt und diesem Rechnung getragen?*

*c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse von gegenteiligen Fällen vor? Welche sind dies?*

*d) Hat die Bundesregierung Erkenntnisse darüber, ob in der Aufnahmestelle im saarländischen Lebach die EU-Aufnahmerichtlinie erfüllt wird?*

*Wenn gegenteilige Erkenntnisse vorliegen, wie müsste nach Ansicht der Bundesregierung das „Konzept Lebach“ verändert werden, um den in der Aufnahmerichtlinie geforderten Schutzmaßnahmen Rechnung zu tragen?*

Zu 13. und a) bis c)

Nach dem Grundsatz der innerstaatlichen Geltung des Unionsrechts gilt dieses als solches im Rechtsraum der Mitgliedstaaten. In Bezug auf die Länder bedeutet dies, dass einen Rechtsetzungsauftrag enthaltendes Unionsrecht, somit auch die Aufnahmerichtlinie, innerstaatliche Geltung hat, und sich daher zugleich an die nach der innerstaatlichen Zuständigkeitsverteilung maßgeblichen Stellen, also auch an die Länder und ihre Organe, richtet. Anlass zur Überprüfung der landesrechtlichen Umsetzung besteht derzeit nicht.

d)

Nach Kenntnis der Bundesregierung werden in der Aufnahmeeinrichtung Lebach keine unbegleiteten Minderjährigen untergebracht. Deren Unterbringung erfolgt in Jugendhilfeeinrichtungen, z. B. der Diakonie. Eine Unterbringung in der Aufnahmeeinrichtung erfolgt allenfalls, wenn die Altersfeststellung ergibt, dass der Betroffene bereits volljährig ist.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung über die Situation in der Aufnahmeeinrichtung Lebach keine Erkenntnisse vor.

*14. Wird die Bundesregierung gesetzgeberisch initiativ werden, um im Sinne des Kindeswohls die verfahrensrechtliche Handlungsfähigkeit von Asylsuchenden von 16 auf 18 Jahre heraufzusetzen?*

Zu 14.

Die Frage ist derzeit Gegenstand der laufenden Verhandlungen zur Asylverfahrensrichtlinie und zur Dublin-Verordnung auf EU-Ebene. Die Bundesregierung wird nach Abschluss der Verhandlungen den Umsetzungs- bzw. Anpassungsbedarf prüfen.